

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Stand vom 1. Dezember 1962

Sachgebiet 4 Zivilrecht und Strafrecht

3. Lieferung

#### Inhalt

#### 40 Bürgerliches Recht

#### — Bürgerliches Gesetzbuch und Nebengesetze —

##### 404 Nebengesetze zum Familienrecht

	Seite		Seite		
404-1	Ehegesetz v. 20. 2. 1946 .....	4	404-7	Gesetz über die Rechtswirkungen des Auspruchs einer nachträglichen Eheschließung v. 29. 3. 1951 .....	19
404-2	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung (Ehegesetz) v. 27. 7. 1938 .....	13	404-8	Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt v. 29. 3. 1951 .....	20
404-3	Verordnung über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats nach der Schei- dung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) v. 21. 10. 1944 .....	14	404-8-1	Erste Durchführungsverordnung zum Ge- setz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt v. 25. 8. 1952 .....	21
404-4	Partielles Recht für Hamburg, Nieder- sachsen, Nordrhein-Westfalen u. Schleswig- Holstein: Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kon- trollratsgesetz Nr. 16) v. 12. 7. 1948 .....	17	404-9	Gesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. 7. 1921 .....	23
404-5	Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter v. 23. 6. 1950 .....	18	(Nur Überschrift aufgenommen)		
404-6	Gesetz über die Anerkennung von Not- traunungen v. 2. 12. 1950 .....	18	(Nur Überschrift aufgenommen)		
			404-10	Bekanntmachung betreffend die Anlegung von Mündelgeld in verbrieften Forderun- gen gegen eine inländische kommunale Körperschaft etc. v. 7. 7. 1901 .....	24
			404-11	Verordnung über Auflassungen, landes- rechtliche Gebühren und Mündelsicherheit v. 11. 5. 1934 .....	24
			404-12	Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldver- schreibungen v. 7. 5. 1940 .....	25
			404-13	Verordnung über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe v. 18. 3. 1941 .....	26

##### 405 Nebengesetze zum Erbrecht

	Seite		Seite		
405-1	Gesetz über die Errichtung von Testamen- ten und Erbverträgen v. 31. 7. 1938 .....	28	405-1 b	(ehemaliges Land) Württemberg-Baden: Ge- setz Nr. 213 über die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen v. 5. 3. 1947 .....	28
	Partielles Recht				
405-1 a	Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-West- falen, Schleswig-Holstein: Verordnung zur Durchführung des § 23 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erb- verträgen v. 12. 12. 1946 .....	28	405-1 c	(ehemaliges Land) Württemberg-Hohenzol- lern: Rechtsanordnung über die Verwah- rung von Testamenten und Erbverträgen v. 25. 6. 1946 .....	29

**Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:**

Zu 404

Personenstandsgesetz 211-1

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes  
211-1-1

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personen-  
standsgesetzes 211-2

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Per-  
sonenstandsgesetzes 211-3

Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung  
des Personenstandes von *Bundesangehörigen* im Ausland  
211-4

Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familien-  
rechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz)  
400-4

Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vor-  
namen 401-1

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über  
die Änderung von Familiennamen und Vornamen  
401-1-1

Zu 405

Gesetz betreffend die Organisation der *Bundeskonsulate*  
sowie die Amtsrechte und Pflichten der *Bundeskonsuln*  
27-1

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-  
richtsbarkeit 315-1

Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar-  
struktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher  
Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz — GrdstVG) v. 28. 7.  
1961 I 1091

**404 Nebengesetze zum Familienrecht**

**Ehegesetz\***

Vom 20. Februar 1946

Amtsbl. d. Kontrollrats S. 77

## ERSTER ABSCHNITT

**Recht der Eheschließung****A. Ehefähigkeit**

## § 1\*

**Ehemündigkeit**

(1) Ein Mann soll nicht vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann dem Mann und der Frau von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, dem Manne jedoch nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

## § 2

**Geschäftsunfähigkeit**

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

## § 3

**Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten**

(1) Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Steht dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen nicht gleichzeitig die Sorge für die Person des Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer sorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Sorgeberechtigten erforderlich.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Sorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag des Verlobten, der der Einwilligung bedarf, ersetzen.

**B. Eheverbote**

## § 4\*

**Verwandtschaft und Schwägerschaft**

(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie, ~~gleichgültig, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder auf unehelicher Geburt beruht.~~

(2) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Überschrift: Das Amtsblatt des Kontrollrats unterliegt nicht der Bereinigung, die Vorschrift ist wegen ihrer Bedeutung aufgenommen  
§ 1 Abs. 2 u. § 4 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 1 a u. b G v. 11. 8. 1961 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

(3) Das Vormundschaftsgericht kann von dem Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft Befreiung erteilen. Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen.

## § 5

**Doppelehe**

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

## § 6\*

**Ehebruch**

(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann von dieser Vorschrift Befreiung erteilen. Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen.

## § 7

**Annahme an Kindes Statt**

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kinde und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

## § 8\*

**Wartezeit**

(1) Eine Frau soll nicht vor Ablauf von zehn Monaten nach der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

(2) Von dieser Vorschrift kann der Standesbeamte Befreiung erteilen.

## § 9

**Auseinandersetzungszugnis des Vormundschaftsrichters**

Wer ein ~~eheliches~~ Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsrichters darüber beigebracht hat, daß er dem Kinde oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Wiederverheiratung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen.

§ 6 Abs. 2 u. § 8 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 1 c u. d. G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

## § 10\*

**Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer**

(1) Ausländer sollen eine Ehe nicht eingehen, bevor sie ein Zeugnis der inneren Behörde ihres Heimatlandes darüber beigebracht haben, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatlandes begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht.

(2) Von dieser Vorschrift kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll, Befreiung erteilen. Die Befreiung soll nur Staatenlosen und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren innere Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden. Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

**C. Eheschließung**

## § 11

(1) Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat.

(2) Als Standesbeamter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat.

## § 12\*

**Aufgebot**

(1) Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

(2) Die Ehe kann ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

(3) Von dem Aufgebot kann der Standesbeamte Befreiung erteilen.

## § 13

**Form der Eheschließung**

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

(2) Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

## § 14

**Trauung**

(1) Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie

§ 10 Abs. 2 u. § 12 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 1 e u. f G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

die Ehe miteinander eingehen wollen und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, im Namen des Rechts aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

(2) Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Familienbuch eintragen.

## § 15

**Zuständigkeit des Standesbeamten**

(1) Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

(2) Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

(3) Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Eheschließung im Inland der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin oder der Hauptstandesämter in München, Baden-Baden und Hamburg zuständig.

(4) Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

## § 15 a\*

(1) Als Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 11, 12, 13, 14, 15 und 17 dieses Gesetzes kann eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, vor einer von der Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit einer der Verlobten besitzt, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der von den Gesetzen dieses Landes vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

(2) Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung. Der deutsche Standesbeamte des Bezirkes, in dem die Eheschließung stattfand, hat auf Grund der Vorlage einer solchen beglaubigten Abschrift eine Eintragung in das Familienbuch zu machen und die Abschrift zu den Akten zu nehmen.

**D. Nichtigkeit der Ehe****I. Nichtigkeitsgründe**

## § 16

Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in §§ 17 bis 22 dieses Gesetzes bestimmt ist.

## § 17

**Mangel der Form**

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn die Eheschließung nicht in der durch § 13 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat.

§ 15 a: Eingef. durch Art. I KRG Nr. 52 ABl. S. 273

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

## § 18

**Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit**

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gibt, daß er die Ehe fortsetzen will.

## § 19

**Namensehe**

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

## § 20

**Doppelehe**

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in gültiger Ehe lebt.

## § 21

**Verwandtschaft und Schwägerschaft**

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 4 zuwider geschlossen worden ist.

(2) Die Ehe zwischen Verschwägerten ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Befreiung nach Maßgabe der Vorschrift des § 4 Abs. 3 nachträglich bewilligt wird.

## § 22

**Ehebruch**

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 6 verboten war.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung nach Maßgabe der Vorschrift des § 6 Abs. 2 bewilligt wird.

**II. Berufung auf die Nichtigkeit**

## § 23

Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

## § 24

**Klagebefugnis**

(1) In den Fällen der Nichtigkeit kann der Staatsanwalt und jeder der Ehegatten, im Falle des § 20 auch der Ehegatte der früheren Ehe, die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

(2) Sind beide Ehegatten verstorben, so kann eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden.

**III. Folgen der Nichtigkeit**

## § 25\*

## § 26

**Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten**

(1) Hat auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so finden auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dabei ist ein Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Ehegatte zu behandeln.

(2) Ein Ehegatte, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, kann binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, dem anderen Ehegatten erklären, daß es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle. Gibt er eine solche Erklärung ab, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

## § 27

**Schutz gutgläubiger Dritter**

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn die Ehe bereits zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

**E. Aufhebung der Ehe****I. Allgemeine Vorschriften**

## § 28

Die Aufhebung der Ehe kann nur in den Fällen der §§ 30 bis 34 und 39 dieses Gesetzes begehrt werden.

§ 25 Abs. 1: Gem. Art. 9 I Abs. 1 G v. 11. 8. 1961 I 1221, in Berlin gem. BK/O (61) 19 v. 21. 11. 1961 GVBl. Berlin S. 1672, mit Wirkung vom 1. 1. 1962 nicht mehr wirksam

§ 25 Abs. 2 u. 3: Gem. Art. 8 II Nr. 1 u. 5 G v. 18. 6. 1957 I 609, in Berlin gem. BK/O (57) 12 v. 12. 8. 1957 GVBl. Berlin S. 1004, seit 1. 7. 1958 nicht mehr wirksam, vgl. jetzt § 1671 Abs. 6 BGB 400-2

## § 29

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.

## II. Aufhebungsgründe

## § 30

**Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters**

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 18 Abs. 2 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und sein gesetzlicher Vertreter nicht die Einwilligung zur Eheschließung oder zur Bestätigung erteilt hatte. Solange der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter die Genehmigung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag eines Ehegatten ersetzen.

## § 31

**Irrtum über die Eheschließung oder über die Person des anderen Ehegatten**

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelt, oder wenn er dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte sich in der Person des anderen Ehegatten geirrt hat.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

## § 32

**Irrtum über die persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten**

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will, oder wenn sein Verlangen nach Aufhebung der Ehe mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten als sittlich nicht gerechtfertigt erscheint.

## § 33

**Arglistige Täuschung**

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Täuschung von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist, oder wenn der Ehegatte nach Entdeckung der Täuschung zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

(3) Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse kann die Aufhebung der Ehe nicht begehrt werden.

## § 34

**Drohung**

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Aufhören der durch die Drohung begründeten Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

## III. Erhebung der Aufhebungsklage

## § 35

**Klagefrist**

(1) Die Aufhebungsklage kann nur binnen eines Jahres erhoben werden.

(2) Die Frist beginnt in den Fällen des § 30 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt; in den Fällen der §§ 31 bis 33 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt; in dem Falle des § 34 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

(3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der klageberechtigte Ehegatte innerhalb der letzten sechs Monate der Klagefrist durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Aufhebungsklage gehindert ist.

(4) Hat ein klageberechtigter Ehegatte, der geschäftsunfähig ist, keinen gesetzlichen Vertreter, so endet die Klagefrist nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an der Ehegatte die Aufhebungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der Vertretung aufhört.

## § 36

**Versäumung der Klagefrist durch den gesetzlichen Vertreter**

Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Aufhebungsklage nicht recht-

zeitig erhoben, so kann der Ehegatte selbst innerhalb von sechs Monaten seit dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit die Aufhebungsklage erheben.

#### IV. Folgen der Aufhebung

##### § 37

(1) Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

(2) In den Fällen der §§ 30 bis 32 ist der Ehegatte als schuldig anzusehen, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte; in den Fällen der §§ 33 und 34 der Ehegatte, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ist.

#### F. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

##### § 38

(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

(2) Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

##### § 39

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

(2) Macht der frühere Ehegatte von dem ihm nach Absatz 1 zustehenden Recht Gebrauch und wird die neue Ehe aufgehoben, so kann er zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen. Im übrigen bestimmen sich die Folgen der Aufhebung nach § 37.

##### § 40 \*

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Recht der Ehescheidung

##### A. Allgemeine Vorschriften

##### § 41

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil geschieden. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

§ 40: Gem. Art. 8 II Nr. 1 u. 5 G v. 18. 6. 1957 I 609, in Berlin gem. BK/O (57) 12 v. 12. 8. 1957 GVBl. Berlin S. 1004, seit 1. 7. 1958 nicht mehr wirksam, vgl. jetzt § 1681 Abs. 2 BGB 400-2

#### B. Ehescheidungsgründe

##### I. Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlungen)

##### § 42

##### Ehebruch

(1) Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere die Ehe gebrochen hat.

(2) Er hat kein Recht auf Scheidung, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn durch sein Verhalten absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat.

##### § 43

##### Andere Eheverfehlungen

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden, sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

##### II. Scheidung aus anderen Gründen

##### § 44

##### Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

##### § 45

##### Geisteskrankheit

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann.

##### § 46

##### Ansteckende oder ekelerregende Krankheit

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

##### § 47

##### Vermeidung von Härten

In den Fällen der §§ 44 bis 46 darf die Ehe nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist in der Regel



dann anzunehmen, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlaß der Erkrankung.

#### § 48\*

##### **Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft**

(1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden, unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren.

(2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so darf die Ehe gegen den Widerspruch des anderen Ehegatten nicht geschieden werden, es sei denn, daß dem widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlen, die Ehe fortzusetzen.

(3) Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse eines oder mehrerer minderjähriger Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen sind, die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert.

#### **C. Ausschluß des Scheidungsrechts**

##### § 49

##### **Verzeihung**

Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens besteht nicht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten Ehegatten ergibt, daß er die Verfehlung des anderen verziehen oder sie als ehezerstörend nicht empfunden hat.

##### § 50

##### **Fristablauf**

(1) Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens erlischt, wenn der Ehegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Scheidungsgrundes. Sie läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Fordert der schuldige Ehegatte den anderen auf, die Gemeinschaft herzustellen oder die Klage auf Scheidung zu erheben, so läuft die Frist vom Empfang der Aufforderung an.

(2) Die Scheidung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

(3) Der Erhebung der Klage steht der Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins gleich, sofern die Ladung demnächst erfolgt. Der Antrag verliert diese Wirkung, wenn der Antragsteller im Sühnetermin nicht erscheint oder die Klage nicht binnen drei Monaten seit dem Abschluß des Sühneverfahrens erhebt.

§ 48 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 1 g v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

(4) Für die Sechs- und Dreimonatsfrist gilt § 35 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### § 51

##### **Nachträgliche Geltendmachung von Scheidungsgründen bei Scheidung wegen Verschuldens**

(1) Nach Ablauf der in § 50 bezeichneten Fristen kann während eines Scheidungsstreites ein Scheidungsgrund noch geltend gemacht werden, wenn die Frist bei der Klageerhebung noch nicht verstrichen war.

(2) Eheverfehlungen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, können auch nach Ablauf der Fristen des § 50 zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

#### **D. Schuldausspruch**

##### § 52

##### **Bei Scheidung wegen Verschuldens**

(1) Wird die Ehe wegen Verschuldens des Beklagten geschieden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Hat der Beklagte Widerklage erhoben, und wird die Ehe wegen Verschuldens beider Ehegatten geschieden, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

(3) Auch ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten die Mitschuld des Klägers auszusprechen, wenn die Ehe wegen einer Verfehlung des Beklagten geschieden wird und dieser zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens hätte klagen können. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. Absatz 2 Satz 2 und § 50 Abs. 3 gelten entsprechend.

##### § 53

##### **Scheidung aus anderen Gründen**

(1) Wird die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden und trifft nur einen Ehegatten ein Verschulden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Wird die Ehe lediglich auf Grund der Vorschriften der §§ 44 bis 46 und 48 geschieden und hätte der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens des Klägers klagen können, so ist auch ohne Erhebung der Widerklage auf Antrag des Beklagten auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden trifft. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. § 50 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

## E. Folgen der Scheidung

### I. Name der geschiedenen Frau

#### § 54

##### Grundsatz

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

#### § 55

##### Wiederannahme eines früheren Namens

(1) Die geschiedene Frau kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Familiennamen wieder annehmen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(2) In gleicher Weise kann die Frau einen früheren Ehenamen, den sie bei Eingehung der geschiedenen Ehe hatte, wieder annehmen, wenn aus der früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist. Die Wiederannahme ist ausgeschlossen, wenn die Frau allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist.

#### § 56

##### Untersagung der Namensführung durch den Mann

(1) Ist die Frau allein oder überwiegend für schuldig erklärt, so kann ihr der Mann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten die Weiterführung seines Namens untersagen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Der Standesbeamte soll der Frau die Erklärung mitteilen.

(2) Mit dem Verlust des Mannesnamens erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

#### § 57

##### Untersagung der Namensführung durch das Vormundschaftsgericht

(1) Macht die Frau sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig oder führt sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so kann ihr das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes die Weiterführung seines Namens untersagen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Frau nach § 55 Abs. 2 einen früheren Ehenamen wieder angenommen hat.

(3) Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens untersagt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Frau erhält damit ihren Familiennamen wieder.

## II. Unterhalt

### a) Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens

#### § 58

(1) Der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträge einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen.

(2) Die allein oder überwiegend für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Mann angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

#### § 59

(1) Würde der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehegatte durch Gewährung des in § 58 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so braucht er nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Hat der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder bei Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.

(2) Der Mann ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens bestreiten kann.

#### § 60

Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten und der nach § 63 unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht. Die Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden; § 59 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

### b) Unterhaltspflicht bei Scheidung aus anderen Gründen

#### § 61

(1) Ist die Ehe allein aus einem der in den §§ 44 bis 46 und 48 bezeichneten Gründe geschieden und enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so finden die Vorschriften der §§ 58 und 59 entsprechende Anwendung.

(2) Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 63 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht. § 59 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

### c) Art der Unterhaltsgewährung

#### § 62

(1) Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete hat Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, daß er sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen sucht. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

(3) Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt.

#### § 63

(1) Der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte haftet vor den Verwandten des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, haften die Verwandten vor dem geschiedenen Ehegatten. Soweit einem geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten nicht zusteht, haben die Verwandten des Berechtigten nach den allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltspflicht den Unterhalt zu gewähren.

(2) Die Verwandten haften auch, wenn die Rechtsverfolgung gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. In diesem Falle geht der Anspruch gegen den Ehegatten auf den Verwandten über, der den Unterhalt gewährt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

#### § 64

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist, für eine länger als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit jedoch nur, soweit anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

#### d) Begrenzung und Wegfall des Unterhaltsanspruchs

#### § 65

##### Selbstverschuldete Bedürftigkeit

(1) Ein Unterhaltsberechtigter, der infolge sittlichen Verschuldens bedürftig ist, kann nur den notwendigen Unterhalt verlangen.

(2) Ein Mehrbedarf, der durch grobes Verschulden des Berechtigten herbeigeführt ist, begründet keinen Anspruch auf erhöhten Unterhalt.

#### § 66

##### Verwirkung

Der Berechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

#### § 67

##### Wiederverheiratung des Berechtigten

Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

#### § 68\*

##### Wiederverheiratung des Verpflichteten

Bei Wiederverheiratung des Verpflichteten finden die Vorschriften des § 1604 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Einfluß des Güterstandes auf die Unterhaltspflicht entsprechende Anwendung.

#### § 69

##### Tod des Berechtigten

(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten. Nur soweit er auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist oder sich auf Beträge bezieht, die beim Tode des Berechtigten fällig sind, bleibt er auch nachher bestehen.

(2) Der Verpflichtete hat die Bestattungskosten zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht und die Kosten nicht von den Erben zu erlangen sind.

#### § 70

##### Tod des Verpflichteten

(1) Mit dem Tode des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf die Erben als Nachlaßverbindlichkeit über.

(2) Der Erbe haftet ohne die Beschränkungen des § 59. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht.

(3) Eine nach § 60 einem Ehegatten auferlegte Beitragspflicht erlischt mit dem Tode des Verpflichteten.

#### e) Beitrag zum Unterhalt der Kinder

#### § 71\*

#### f) Unterhaltsverträge

#### § 72

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung der Ehe Vereinbarungen treffen. Ist eine Vereinbarung dieser Art vor Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffen worden, so ist sie nicht schon deshalb nichtig, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht hat. Sie ist jedoch nichtig, wenn die Ehegatten im Zusammenhang mit der Vereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten oder wenn sich anderweitig aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, daß sie den guten Sitten widerspricht.

#### g) Widerruf von Schenkungen

#### § 73\*

(1) Ist ein Ehegatte für allein schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm

§ 68: BGB 400-2

§ 71: Gem. Art. 8 II Nr. 1 u. 5 G v. 18. 6. 1957 I 609, in Berlin gem. BK/O (57) 12 v. 12. 8. 1957 GVBl. Berlin S. 1004, seit 1. 7. 1958 nicht mehr wirksam, vgl. jetzt § 1606 Abs. 3 BGB 400-2

§ 73 Abs. 1: BGB 400-2

während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, mit Ausnahme von solchen von unerheblichem Geld- oder Gefühlswert, widerrufen. Die Vorschriften des § 531 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

(2) Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen ist oder wenn der Schenker oder der Beschenkte verstorben ist.

### III. Verhältnis zu den Kindern

§§ 74 u. 75\*

### F. Recht zum Getrenntleben nach Verlust des Scheidungsrechts

§ 76\*

### DRITTER ABSCHNITT

#### Härtemilderungsklage

§ 77\*

§§ 74 u. 75: Gem. Art. 8 II Nr. 1 u. 5 G v. 18. 6. 1957 I 609, in Berlin gem. BK/O (57) 12 v. 12. 8. 1957 GVBl. Berlin S. 1004, seit 1. 7. 1958 nicht mehr wirksam, vgl. jetzt §§ 1671 u. 1634 BGB 400-2

§ 76: Änderungsvorschrift

§ 77: Gegenstandslos durch Fristablauf

### VIERTER ABSCHNITT

#### Zusätzliche Bestimmungen

§ 77 a\*

(1) Für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 10 Abs. 2) wird eine Gebühr von 10 bis 500 Deutsche Mark erhoben.

(2) Ein Zuschlag nach Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird nicht erhoben.

§ 78\*

§ 79\*

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) wird hiermit aufgehoben. Gleichermaßen aufgehoben sind alle Bestimmungen der zu seiner Durchführung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie diejenigen aller sonstigen Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind.

§ 80

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1946 in Kraft.

§ 77 a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; G v. 7. 8. 1952 363-2; für Berlin vgl. BK/O (61) 19 v. 21. 11. 1961 GVBl. Berlin S. 1672

§ 78: Aufhebungsvorschrift

§ 79: Berichtigt ABIKR S. 294

# Verordnung 404-2

## zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung (Ehegesetz) \*

Vom 27. Juli 1938

Reichsgesetzbl. I S. 923

Auf Grund des § 131 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verordne ich: \*

### I. \*

#### II. Weitere Durchführungsbestimmungen

##### § 13 \*

##### Wiederholung der Eheschließung

Das Verbot der Doppelhehe (§ 8 des Ehegesetzes) steht einer Wiederholung der Eheschließung nicht entgegen, wenn die Ehegatten Zweifel an der Gültigkeit oder an dem Fortbestand ihrer Ehe hegen.

##### § 14 \*

##### § 15 \*

##### Eheschließung von Ausländern

Ausländer im Sinne des § 14 des Ehegesetzes sind Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

##### § 16 \*

##### Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten aus einer nichtigen Ehe

Soweit auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten aus einer für nichtig erklärten Ehe die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden (§ 31 Abs. 1 des Ehegesetzes), kann im Falle des § 69 Abs. 2 des Ehegesetzes jeder Ehegatte Unterhalt ohne Rücksicht darauf verlangen, wer die Nichtigkeitsklage erhoben hatte.

##### § 17 \*

##### Schuldausspruch im Aufhebungsurteil

Wird die Ehe aufgehoben und ist ein Ehegatte im Sinne des § 42 Abs. 2 des Ehegesetzes oder des § 19 Abs. 2 dieser Verordnung als schuldig anzusehen, so ist dies im Urteil auszusprechen.

Überschrift u. Einleitungssatz: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G ü. d. Sammlung d. Bundesrechts 114-2; gilt nicht in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen u. Schleswig-Holstein gem. § 33 Sätze 2 u. 3 V v. 12. 7. 1948 404-4

I.: Aufgeh. durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 11 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 13: § 8 Ehegesetz 1938 vgl. jetzt § 5 Ehegesetz 1946 404-1

§ 14: Aufgeh. durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 11 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 15: § 14 Ehegesetz 1938 vgl. jetzt § 10 Ehegesetz 1946 404-1

§ 16: § 31 Abs. 1 u. § 69 Abs. 2 Ehegesetz 1938 vgl. jetzt § 26 Abs. 1 u. § 61 Abs. 2 Ehegesetz 1946 404-1

§ 17: § 42 Abs. 2 Ehegesetz 1938 vgl. jetzt § 37 Abs. 2 Ehegesetz 1946 404-1

### § 18 \*

#### Zusammentreffen

#### von Aufhebungs- und Scheidungsbegehren

Wird in demselben Rechtsstreit Aufhebung und Scheidung der Ehe begehrt und sind die Begehren begründet, so ist nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen. Die Schuld eines Ehegatten, welche das Scheidungsbegehren oder einen Schuldantrag gegenüber diesem Begehren rechtfertigt, ist im Schuldausspruch (§ 17 dieser Verordnung, §§ 60 und 61 des Ehegesetzes) zu berücksichtigen. Ist hiernach jeder der Ehegatten als schuldig anzusehen, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

### § 19 \*

#### Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

(1) In den Fällen des § 44 des Ehegesetzes kann die Aufhebung der Ehe nur binnen eines Jahres begehrt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte aus der früheren Ehe Kenntnis davon erlangt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

(2) Soweit sich in den Fällen des § 44 des Ehegesetzes die Folgen der Aufhebung nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung bestimmen, ist der beklagte Ehegatte als schuldig anzusehen, wenn er bei der Eheschließung gewußt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

### § 20 \*

### III. bis VI. \*

#### VII. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

##### § 87 \*

(1) Diese Verordnung tritt, *soweit nicht etwas anderes bestimmt ist*, am 1. August 1938 in Kraft. ...

(2)

##### §§ 88 bis 90 \*

Der Reichsminister der Justiz

§ 18: §§ 60 u. 61 Ehegesetz 1938 vgl. jetzt §§ 52 u. 53 Ehegesetz 1946 404-1

§ 19: § 44 Ehegesetz 1938 vgl. jetzt § 39 Ehegesetz 1946 404-1

§ 20 Abs. 1 u. III. bis VI.: Aufgeh. durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 11 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 20 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 8 II Nr. 2 G v. 18. 6. 1957 I 609, vgl. jetzt § 45 FGG 315-1

§ 87 Abs. 1 Satz 1: Kursivdruck betrifft nicht die hier aufgenommenen Teile der Verordnung

§ 87 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 87 Abs. 2 u. §§ 88 bis 90: Aufgeh. durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 11 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

404-3

**Verordnung**  
**über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats**  
**nach der Scheidung**  
**(Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) \***

Vom 21. Oktober 1944

Reichsgesetzbl. I S. 256

Auf Grund des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe des Richters

(1) Können sich nach der Scheidung einer Ehe die bisherigen Ehegatten nicht darüber einigen, wer von ihnen die Ehewohnung künftig bewohnen und wer die Wohnungseinrichtung und den sonstigen Hausrat erhalten soll, so regelt auf Antrag der Richter die Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Streitigkeiten werden ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung behandelt und entschieden.

§ 2

Grundsätze

für die rechtsgestaltende Entscheidung

Soweit der Richter nach dieser Verordnung Rechtsverhältnisse zu gestalten hat, entscheidet er nach billigem Ermessen. Dabei hat er alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere das Wohl der Kinder und die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens sowie die Ursachen der Eheauflösung, zu berücksichtigen.

2. ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Wohnung

§ 3\*

Wohnung im eigenen Hause eines Ehegatten

(1) Ist einer der bisherigen Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Hauses, in dem sich die Ehewohnung befindet, so soll der Richter die Wohnung dem anderen Ehegatten nur zuweisen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

(2) Das gleiche gilt, wenn einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten der Nießbrauch, das Erbbaurecht oder ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Ehewohnung befindet.

Überschrift: Für Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen u. Schleswig-Holstein vgl. § 33 Sätze 2 u. 3 u. § 30 V v. 12. 7. 1948 404-4 § 3 Abs. 2; I. d. F. Art. 5 Nr. 1 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 4

Dienst- und Werkwohnung

Eine Wohnung, die die Ehegatten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses innehaben, das zwischen einem von ihnen und einem Dritten besteht, soll der Richter dem anderen Ehegatten nur zuweisen, wenn der Dritte einverstanden ist.

§ 5

Gestaltung der Rechtsverhältnisse

(1) Für eine Mietwohnung kann der Richter bestimmen, daß ein von beiden Ehegatten eingegangenes Mietverhältnis von einem Ehegatten allein fortgesetzt wird oder daß ein Ehegatte an Stelle des anderen in ein von diesem eingegangenes Mietverhältnis eintritt. Der Richter kann den Ehegatten gegenüber Anordnungen treffen, die geeignet sind, die aus dem Mietverhältnis herrührenden Ansprüche des Vermieters zu sichern.

(2) Bestand kein Mietverhältnis an der bisherigen Ehewohnung, so kann der Richter zugunsten eines Ehegatten ein Mietverhältnis an der Wohnung begründen. Hierbei setzt der Richter den Mietzins fest. Ist dieser neu zu bilden, so soll der Richter vorher die Preisbehörde hören.

§ 6

Teilung der Wohnung

(1) Ist eine Teilung der Wohnung möglich und zweckmäßig, so kann der Richter auch anordnen, daß die Wohnung zwischen den bisherigen Ehegatten geteilt wird. Dabei kann er bestimmen, wer die Kosten zu tragen hat, die durch die Teilung und ihre etwaige spätere Wiederbeseitigung entstehen.

(2) Für die Teilwohnungen kann der Richter neue Mietverhältnisse begründen, die, wenn ein Mietverhältnis schon bestand, an dessen Stelle treten. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 7

Beteiligte

Außer den Ehegatten sind im gerichtlichen Verfahren auch der Vermieter der Ehewohnung, der Grundstückseigentümer, der Dienstherr (§ 4) und Personen, mit denen die Ehegatten oder einer von ihnen hinsichtlich der Wohnung in Rechtsgemeinschaft stehen, Beteiligte.

## 3. ABSCHNITT

## Besondere Vorschriften für den Hausrat

## § 8\*

**Gemeinsames Eigentum beider Ehegatten**

(1) Hausrat, der beiden Ehegatten gemeinsam gehört, verteilt der Richter gerecht und zweckmäßig.

(2) Hausrat, der während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft ist, gilt für die Verteilung (Absatz 1) auch dann, wenn er nicht zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gehört, als gemeinsames Eigentum, es sei denn, daß das Alleineigentum eines Ehegatten feststeht.

(3) Die Gegenstände gehen in das Alleineigentum des Ehegatten über, dem sie der Richter zuteilt. Der Richter soll diesem Ehegatten zugunsten des anderen eine Ausgleichszahlung auferlegen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

## § 9

**Alleineigentum eines Ehegatten**

(1) Notwendige Gegenstände, die im Alleineigentum eines Ehegatten stehen, kann der Richter dem anderen Ehegatten zuweisen, wenn dieser auf ihre Weiterbenutzung angewiesen ist und es dem Eigentümer zugemutet werden kann, sie dem anderen zu überlassen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Richter ein Mietverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem anderen Ehegatten begründen und den Mietzins festsetzen. Soweit im Einzelfall eine endgültige Auseinandersetzung über den Hausrat notwendig ist, kann er statt dessen das Eigentum an den Gegenständen auf den anderen Ehegatten übertragen und dafür ein angemessenes Entgelt festsetzen.

## § 10

**Gläubigerrechte**

(1) Haftet ein Ehegatte allein oder haften beide Ehegatten als Gesamtschuldner für Schulden, die mit dem Hausrat zusammenhängen, so kann der Richter bestimmen, welcher Ehegatte im Innenverhältnis zur Bezahlung der Schuld verpflichtet ist.

(2) Gegenstände, die einem der Ehegatten unter Eigentumsvorbehalt geliefert sind, soll der Richter dem anderen nur zuteilen, wenn der Gläubiger einverstanden ist.

## 4. ABSCHNITT

## Verfahrensvorschriften

## § 11

**Zuständigkeit**

(1) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten befunden hat. Hatten die Ehegatten keine

§ 8 Abs. 2 Satz 2: Weggefallen gem. Art. 5 Nr. 2 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

gemeinsame Wohnung, so ist das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, bei dem der Scheidungsstreit anhängig war.

(2) Das nach Absatz 1 zuständige Gericht kann die Sache auf Antrag an ein anderes Gericht abgeben, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Der Abgabebeschuß ist für das andere Gericht bindend.

## § 12

**Zeitpunkt der Antragstellung**

Wird der Antrag auf Auseinandersetzung über die Ehewohnung nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils gestellt, so darf der Richter in die Rechte des Vermieters oder eines anderen Drittbeteiligten nur eingreifen, wenn dieser einverstanden ist.

## § 13\*

**Allgemeine Verfahrensvorschriften**

(1) Das Verfahren ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Der Richter soll mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln und hierbei darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen.

(3) Kommt eine Einigung zustande, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, und zwar nach den Vorschriften, die für die Niederschrift über einen Vergleich im bürgerlichen Rechtsstreit gelten.

(4) Der Richter kann einstweilige Anordnungen treffen.

(5)

## § 14\*

**Rechtsmittel**

(1) Gegen die Endentscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Eine Beschwerde lediglich gegen die Entscheidung über den Hausrat ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Amtsgericht wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Bedeutung der Sache die Beschwerde in seiner Entscheidung zugelassen hat.

(2) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann mit der weiteren Beschwerde angefochten werden, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

## § 15

**Durchführung der Entscheidung**

Der Richter soll in seiner Entscheidung die Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchführung nötig sind.

§ 13 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 5 Nr. 3 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 13 Abs. 5: Gegenstandslos, betraf Art. 1 Schutzverordnung v. 4. 12. 1943 I 666

§ 14: I. d. F. d. Art. 5 Nr. 4 u. 5 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 14 Abs. 2: ZPO 310-4

## § 16\*

**Rechtskraft und Vollstreckbarkeit**

(1) Die Entscheidungen des Richters werden mit der Rechtskraft wirksam. Sie binden Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(2) Die Änderung und die Begründung von Mietverhältnissen durch den Richter bedarf nicht der nach anderen Vorschriften etwa notwendigen Genehmigung.

(3) Aus rechtskräftigen Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und einstweiligen Anordnungen (§ 13 Abs. 4) findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

## § 17

**Änderung der Entscheidung**

(1) Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert, so kann der Richter seine Entscheidung ändern, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. In Rechte Dritter darf der Richter durch die Änderung der Entscheidung nur eingreifen, wenn diese einverstanden sind.

(2) Haben die Beteiligten einen gerichtlichen Vergleich (§ 13 Abs. 3) geschlossen, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Will der Richter auf Grund der Absätze 1 oder 2 eine Wohnungsteilung (§ 6) wieder beseitigen, so soll er vorher die Gemeinde hören.

## § 18

**Rechtsstreit über Ehwohnung und Hausrat**

(1) Macht ein Beteiligter Ansprüche hinsichtlich der Ehwohnung oder des Hausrats (§ 1) in einem Rechtsstreit geltend, so hat das Prozeßgericht die Sache insoweit an das nach § 11 zuständige Amtsgericht abzugeben. Der Abgabebeschuß kann nach Anhörung der Parteien auch ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist für die Berechnung der in § 12 bestimmten Frist der Zeitpunkt der Klageerhebung maßgebend.

## § 18a\*

**Getrenntleben des Ehegatten**

Die vorstehenden Verfahrensvorschriften sind sinngemäß auf die Verteilung des Hausrats im Falle des § 1361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

## § 19\*

**Einstweilige Anordnung in Ehesachen**

(1) In Ehesachen kann das Prozeßgericht auf Antrag auch die Benutzung der Ehwohnung oder des

§ 16 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 5 Nr. 4 u. 5 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; ZPO 310-4

§ 18a: I. d. F. d. Art. 5 G v. 18. 6. 1957 I 609 mit Wirkung vom 1. 7. 1958; BGB 400-2

§ 19 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 5 Nr. 6 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962; ZPO 310-4

Hausrats zwischen den Ehegatten einstweilen regeln. Hierbei sind die §§ 627 und 627c der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Regelung bleibt im Falle der Scheidung bis zu einer anderweitigen Regelung nach den Vorschriften dieser Verordnung wirksam.

## 5. ABSCHNITT

**Kostenvorschriften**

## § 20

**Kostenentscheidung**

Welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat, bestimmt der Richter nach billigem Ermessen. Dabei kann der Richter auch bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind.

## § 21\*

**Kosten des Verfahrens**

(1) Für das gerichtliche Verfahren wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es zur richterlichen Entscheidung, so erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache der vollen Gebühr. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich, soweit der Streit die Wohnung betrifft, nach dem einjährigen Mietwert, soweit der Streit den Hausrat betrifft, nach dem Wert des Hausrats. Betrifft jedoch der Streit im wesentlichen nur die Benutzung des Hausrats, so ist das Interesse der Beteiligten an der Regelung maßgebend. Der Richter setzt den Wert in jedem Falle von Amts wegen fest.

(3) Für das Beschwerdeverfahren werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.

(4)

## § 22\*

## § 23\*

**Kosten des Verfahrens vor dem Prozeßgericht**

Gibt das Prozeßgericht die Sache nach § 18 an das nach dieser Verordnung zuständige Amtsgericht ab, so ist das bisherige Verfahren vor dem Prozeßgericht für die Erhebung der Gerichtskosten als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

§ 21 Abs. 4: Weggefallen gem. Art. 5 Nr. 7 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 22: Aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 5 Nr. 14 G v. 26. 7. 1957 I 861, vgl. jetzt § 63 BRAGebO 368-1

§ 23: I. d. F. d. Art. X § 5 G v. 26. 7. 1957 I 861



6. ABSCHNITT  
Schlußvorschriften

## § 24\*

## § 25\*

**Aufhebung und Nichtigkeitserklärung der Ehe**

Wird eine Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt, so gelten die §§ 1 bis 23 sinngemäß.

§ 24: Weggefallen gem. Art. 5 Nr. 7 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 25: I. d. F. d. Art. 5 Nr. 8 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

Partielles Recht für Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen u. Schleswig-Holstein:

**404-4**                      **Verordnung**  
**zur Ausführung des Ehegesetzes**  
**vom 20. Februar 1946**  
**(Kontrollratsgesetz Nr. 16)**

**Vom 12. Juli 1948**

Verordnungsbl. f. d. Brit. Zone S. 210

Nach § 79 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) sind die zur Durchführung des Ehegesetzes vom 8. Juli 1938 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie die Bestimmungen aller sonstigen Gesetze aufgehoben, welche mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 16 unvereinbar sind.

Zur Klarstellung der hiernach noch anzuwendenden Bestimmungen werden diese mit Zustimmung der Militärregierung unter Anpassung an das Kontrollratsgesetz Nr. 16 nachstehend wie folgt bekanntgegeben:

## I. \*

## II. Weitere Durchführungsbestimmungen

## § 13

**Wiederholung der Eheschließung**

Das Verbot der Doppelehe (§ 5 des Ehegesetzes) steht einer Wiederholung der Eheschließung nicht entgegen, wenn die Ehegatten Zweifel an der Gültigkeit oder an dem Fortbestand ihrer Ehe hegen.

## § 14

**Eheschließung von Ausländern**

Ausländer im Sinne des § 10 des Ehegesetzes sind Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

I.: Aufgeh. durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 25 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

## § 26\*

## § 27\*

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1944 in Kraft.

(2)

Der Reichsminister der Justiz

§§ 26 u. 27 Abs. 2: Weggefallen gem. Art. 5 Nr. 7 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

## § 15

**Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten aus einer nichtigen Ehe**

Soweit auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten aus einer für nichtig erklärten Ehe die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden (§ 26 Abs. 1 des Ehegesetzes), kann im Falle des § 61 Abs. 2 des Ehegesetzes jeder Ehegatte Unterhalt ohne Rücksicht darauf verlangen, wer die Nichtigkeitsklage erhoben hatte.

## § 16

**Schuldausspruch im Aufhebungsurteil**

Wird die Ehe aufgehoben und ist ein Ehegatte im Sinne des § 37 Abs. 2 des Ehegesetzes oder des § 18 Abs. 2 dieser Verordnung als schuldig anzusehen, so ist dies im Urteil auszusprechen.

## § 17

**Zusammentreffen von Aufhebungs- und Scheidungsbegehren**

Wird in demselben Rechtsstreit Aufhebung und Scheidung der Ehe begehrt und sind die Begehren begründet, so ist nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen. Die Schuld eines Ehegatten, welche das Scheidungsbegehren oder einen Schuldantrag gegenüber diesem Begehren rechtfertigt, ist im Schuldausspruch (§ 16 dieser Verordnung, §§ 52 und 53 des Ehegesetzes) zu berücksichtigen. Ist hiernach jeder der Ehegatten als schuldig anzusehen, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

## § 18

**Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung**

(1) In den Fällen des § 39 des Ehegesetzes kann die Aufhebung der Ehe nur binnen eines Jahres begehrt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte aus der früheren Ehe Kenntnis davon erlangt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

(2) Soweit sich in den Fällen des § 39 des Ehegesetzes die Folgen der Aufhebung nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung bestimmen, ist der beklagte Ehegatte als schuldig anzusehen, wenn er bei der Eheschließung gewußt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

§§ 19 u. 20 \*

III. u. IV.\*

V. Verweisungen auf das Ehegesetz  
vom 6. Juli 1938

§ 32

Wo sonst in Gesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 an deren Stelle.

§§ 19, 20 u. III., IV.: Aufgeh. durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 25 G v. 11. 8. 1961  
I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

VI. Inkrafttreten

§ 33

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1948 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten sämtliche Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet außer Kraft, soweit sie nicht nach der vorstehenden Verordnung ausdrücklich aufrechterhalten bleiben (§§ 29 und 30) oder Bestimmungen anderer deutscher Gesetze oder Verordnungen als die des Ehegesetzes aufheben, abändern oder ergänzen. Insoweit bleiben die Durchführungsbestimmungen in Kraft.

Der Präsident des Zentral-Justizamts  
für die Britische Zone

404-5

**Gesetz  
über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter \***

Vom 23. Juni 1950

Bundesgesetzbl. I S. 226

Geändert durch

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung  
freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter \*

Vom 7. März 1956

Bundesgesetzbl. I S. 104

404-6

**Gesetz  
über die Anerkennung von Nottrauungen \***

Vom 2. Dezember 1950

Bundesgesetzbl. I S. 778

Überschriften 404-5 u. 404-6: Wegen der geringen Bedeutung für die Zukunft nur mit den Überschriften aufgenommen (§ 3 Abs. 2 Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts 114-2)

**Gesetz**  
**über die Rechtswirkungen des Ausspruchs**  
**einer nachträglichen Eheschließung\***

404-7

Vom 29. März 1951

Bundesgesetzbl. I S. 215, verk. am 31. 3. 1951

## § 1\*

(1) Hat auf Grund einer bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung einer obersten Verwaltungsbehörde ein Standesbeamter ausgesprochen, daß zwischen einer Frau und einem bereits verstorbenen Manne nachträglich die Ehe geschlossen sei, so hat dieser Ausspruch folgende Rechtswirkungen erzeugt:

1. Die Frau hat den Familiennamen des Mannes erhalten.
2. Ihr stehen die Ansprüche nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) sowie die öffentlich-rechtlichen Versicherungsansprüche und die Ansprüche aus einer betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie einer Witwe zu. Hinsichtlich der Gewährung von Witwengeld aus einem Beamtenverhältnis oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Verstorbenen wird sie wie die Witwe eines Beamten behandelt, der die Ehe erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen hat. Weitergehende Ansprüche nach Landesrecht bleiben unberührt.
3. Ein von dem Manne stammendes Kind der Frau hat die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt; § 1720 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechtswirkungen gelten mit dem Tage als eingetreten, der in dem Ausspruch des Standesbeamten als Tag der Eheschließung bezeichnet worden ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen der Mann für tot erklärt oder sein Tod nach den Vorschriften des Verschollenheitsrechts gerichtlich festgestellt worden ist.

## § 2\*

(1) Auf Antrag einer mit dem Manne bis zum zweiten Grade verwandten Person kann das Vormundschaftsgericht der Frau die Weiterführung des Namens des Mannes untersagen, wenn sie einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder sich einer schweren Verfehlung gegen den Verstorbenen schuldig gemacht hat oder macht.

Überschrift: In Berlin am 24. 1. 1952 in Kraft getreten gem. Art. I Abs. 2, Art. IV Abs. 1 G v. 10. 1. 1952 GVBl. Berlin S. 75  
§ 1 Abs. 1 Nr. 2: BVG i. d. F. d. G v. 27. 6. 1960 I 453  
§ 1 Abs. 1 Nr. 3: BGB 400-2  
§ 2 Abs. 2: FGG 315-1

(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach § 43 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Maßgebend ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt der Frau.

(3) Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens untersagt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Frau erhält damit ihren Familiennamen wieder.

## § 3

Der Ausspruch des Standesbeamten hat keine Rechtswirkung, wenn er erschlichen ist oder wenn begründete Zweifel bestehen, ob der Mann die Ehe geschlossen hätte.

## § 4\*

(1) Niemand kann sich auf die Rechtsunwirksamkeit des Ausspruchs berufen, solange er nicht durch gerichtliches Urteil für rechtsunwirksam erklärt ist.

(2) Die Klage auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Ausspruchs kann von dem Vater und der Mutter des Mannes sowie von dem Staatsanwalt erhoben werden. Die Klage ist gegen die Frau und die Kinder zu richten.

(3) Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die nachträgliche Eheschließung beurkundet worden ist. Hat das hier nach zuständige Landgericht seinen Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Frau oder, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des ältesten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes lebenden Kindes.

(4) Auf die Klage finden die für die Ehenichtigkeitsklage geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## § 5

(1) Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die auf der Feststellung beruhen, daß durch den Ausspruch des Standesbeamten eine gültige Ehe zustande gekommen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die auf der Feststellung beruhen, daß der Ausspruch des Standesbeamten keine Rechtswirkungen habe,

§ 4 Abs. 4: ZPO 310-4

stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen, es sei denn, daß der Ausspruch des Standesbeamten aus den in § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen für rechtsunwirksam erklärt worden ist.

(3) Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die auf Grund der diesem Gesetz entsprechenden Vorschriften der Britischen Zone oder des Landes Rheinland-Pfalz ergangen sind, bleiben unberührt.

§ 6

(1) Vermögensrechtliche Erklärungen, die von den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Ausspruch abgegeben worden sind, sind rechtswirksam, es sei denn, daß der Ausspruch des Standesbeamten für rechtsunwirksam erklärt wird.

(2) Das gleiche gilt für Vergleiche und vorbehaltlose Anerkenntnisse, die sich auf die vermögensrechtlichen Folgen des Ausspruchs beziehen.

§ 7\*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 237),

2. das rheinland-pfälzische Landesgesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 24. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 81).

(3) Ansprüche, die auf Grund der aufgehobenen Bestimmungen erworben sind, bleiben unberührt.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2: Berichtigt „rheinisch-pfälzische“ in „rheinland-pfälzische“

**Gesetz  
über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt\***

Vom 29. März 1951

Bundesgesetzbl. I S. 214, verk. am 31. 3. 1951

§ 1

(1) Die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ist Aufgabe des Landesjugendamts und des Jugendamts.

(2) Die Vermittlung ist auch der Inneren Mission, dem Deutschen Caritasverband und der Arbeiterwohlfahrt gestattet.

(3) Sie ist ferner gestattet den Fachverbänden, die im Verwaltungswege durch die zuständigen Obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung durch die Landesjugendämter für geeignet erklärt werden.

(4) Anderen ist die Vermittlung untersagt, sofern sie gewerbsmäßig oder in Einzelfällen zur Erlangung eigener wirtschaftlicher Vorteile betrieben wird.

§ 2

Wer der Vorschrift des § 1 zuwider vorsätzlich gewerbsmäßig oder in Einzelfällen zur Erlangung eigener wirtschaftlicher Vorteile die Vermittlung

Überschrift: In Berlin am 22. 12. 1952 in Kraft getreten gem. Art. I, IV G v. 13. 11. 1952 GVBl. Berlin S. 1030

der Annahme an Kindes Statt betreibt, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates

a) die Stellen der in § 1 Abs. 2 genannten Verbände oder der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände zu bezeichnen, denen die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt gestattet ist;

b) die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen Fachverbände gemäß § 1 Abs. 3 zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt für geeignet zu erklären sind.

§ 4\*

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. ...

§ 4 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

## Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt

Vom 25. August 1952

Bundesgesetzbl. I S. 608, verk. am 5. 9. 1952

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 214) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt:

### § 1

Die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ist folgenden Stellen der Inneren Mission, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der diesen Organisationen angeschlossenen Fachverbänden gestattet:

#### a) Innere Mission:

Augsburg	Evangelische Jugendhilfe
Bayreuth	Bezirksverein der Inneren Mission
Berlin	Gesamtverband der Berliner Inneren Mission
Bielefeld	Gemeindedienst für Innere Mission
Bochum	Gemeindedienst für Innere Mission
Braunschweig	Evangelischer Verein für Innere Mission
Burgwedel ü. Hannover	Landesverband der Inneren Mission, Hannover
Detmold	Landesverein für Innere Mission in Lippe
Dortmund	Gemeindedienst für Innere Mission
Frankfurt a. M.	Evangelischer Verein für Innere Mission
Gelsenkirchen	Gemeindedienst für Innere Mission
Hamburg	Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst, Innere Mission und Hilfswerk
Herford	Gemeindedienst für Innere Mission
Karlsruhe	Gesamtverband der Inneren Mission in Baden
Kassel	Landesverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck e. V.
Kiel	Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein
Lübeck	Lübecker Verband für Innere Mission
Minden	Gemeindedienst für Innere Mission
München	Evangelische Jugendhilfe
Münster	Landesverband für Innere Mission in Westfalen

Nieder-Ramstadt bei Darmstadt	Hessischer Landesverein für Innere Mission
Nürnberg	Landesverband der Inneren Mission und Stadtmission Nürnberg
Oldenburg i. Oldenb.	Oldenburgischer Landesverein für Innere Mission e. V.
Regensburg	Bezirksverein der Inneren Mission
Speyer	Landesverband Pfalz der Inneren Mission
Siegen	Gemeindedienst für Innere Mission
Stuttgart-W.	Württembergischer Frauenverein für hilfsbedürftige Kinder e. V. und Evangelischer Kinder-Rettungsverein e. V.
Wiesbaden	Evangelischer Verein für Innere Mission in Nassau
Wittlaer-Einbrungen	Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche beim Evangelischen Erziehungsverein des Rheinlandes
Würzburg	Bezirksverein der Inneren Mission

#### b) Deutscher Caritasverband:

Aachen	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
Augsburg	Katholischer Jugendfürsorgeverein der Diözese Augsburg
Bamberg	Katholischer Jugendfürsorgeverein der Erzdiözese Bamberg
Berlin	Deutscher Caritasverband
Bielefeld	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
Bocholt	
Bochum	
Bottrop	
Bremen	
Darmstadt	
Detmold	
Dortmund	Zentrale des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder
Düsseldorf	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
Essen	
Frankfurt a. M.	
Freiburg i. Br.	Deutscher Caritasverband, Referat Jugendfürsorge und Diözesen-Caritasstelle für Kinderfürsorge

Gelsenkirchen	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
Goch	
Göttingen	
Hagen	
Hamburg	
Hannover	
Heidelberg	
Hildesheim	Caritasverband der Diözese Hildesheim und Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
Karlsruhe	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
Kassel	
Kiel	
Koblenz	
Köln	
Krefeld	
Limburg	
Lippstadt	
Ludwigshafen	
Mainz	
Mannheim	
Mülheim/Ruhr	
München	
Mönchengladbach	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
Münster	
Neheim-Hüsten	
Nürnberg	
Olpe	
Osnabrück	Caritasverband für die Diözese Osnabrück und Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
Paderborn	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
Passau	Katholischer Jugendfürsorgeverein der Diözese Passau
Pelkum b. Hamm	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
Recklinghausen	
Regensburg	Katholischer Jugendfürsorgeverein der Diözese Regensburg

Speyer	Diözesan-Caritas-Verband Speyer
Stuttgart	Caritasverband für Württemberg
Trier	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
Tübingen	Caritasverband für Südwürttemberg
Vechta i. Oldenb.	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
Warendorf	
Wiesbaden	
Würzburg	
Wuppertal-Elberfeld	

c) Arbeiterwohlfahrt:

Augsburg	Hamburg	München
Berlin	Hannover	Neustadt/Weinstraße
Bielefeld	Kassel	Nürnberg
Braunschweig	Kiel	Oldenburg i. Oldenb.
Bremen	Koblenz	Regensburg
Dortmund	Köln	Stuttgart
Düsseldorf	Mainz	Tübingen
Frankfurt a. M.	Mannheim	Würzburg
Freiburg i. Br.		

§ 2

Von den obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung von den Landesjugendämtern sind gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes Fachverbände zur Vermittlung für geeignet zu erklären,

- a) wenn ihre Aufgaben vorwiegend auf dem Gebiete der Jugendfürsorge liegen und
- b) wenn sie den Nachweis erbringen, daß die Vermittlung unter Leitung einer durch mehrjährige Erfahrung mit dem Adoptionswesen vertrauten Fürsorgefachkraft erfolgt.

§ 3

Die Überprüfung des Weiterbestehens der in § 2 aufgeführten Voraussetzungen nach Abgabe der Erklärung obliegt der Behörde, die die Erklärung abgegeben hat. Fällt eine der Voraussetzungen weg, so hat sie die Erklärung zu widerrufen.

§ 4\*

Vorstehende Durchführungsverordnung gilt gemäß § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Der Bundesminister des Innern

§ 4: GVBl. Berlin 1952 S. 1081

# Gesetz über die religiöse Kindererziehung

404-9

Vom 15. Juli 1921

Reichsgesetzbl. S. 939

## § 1

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerprüflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

## § 2\*

(1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

(3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

## § 3\*

(1) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

(2) Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu be-

stimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

## § 4

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

## § 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

## § 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnis-mäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

## § 7\*

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

## § 8\*

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze ... werden aufgehoben.

## §§ 9 u. 10\*

## § 11\*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

§ 7: BGB 400-2

§ 8: Nicht aufgenommener Vorschriftenteil betrifft Aufhebung einzelner Vorschriften

§§ 9, 10 u. 11 Satz 2: Zeitlich überholt

§§ 2 u. 3: BGB 400-2

404-10

**Bekanntmachung**  
**betreffend die Anlegung von Mündelgeld in verbrieften Forderungen**  
**gegen eine inländische kommunale Körperschaft etc.**

Vom 7. Juli 1901

Reichsgesetzbl. S. 263, verk. am 10. 7. 1901

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Bundesrat beschlossen: \*

Verbrieft Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn die Forderungen von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Einleitungssatz: BGB 400-2

404-11

**Verordnung**  
**über Auflassungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit**

Vom 11. Mai 1934

Reichsgesetzbl. I S. 378, verk. am 14. 5. 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel 1 u. 2 \*

Artikel 3

**Mündelsicherheit**

§ 4

Soweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die Eignung von Schuldverschreibungen zur Anlegung von Mündelgeld davon abhängt, daß eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes eine Schuldverpflichtung eingegangen ist oder eine Gewährleistung übernommen hat, stehen einer solchen Körperschaft das *Reich* sowie die auf *Reichsrecht* beruhenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleich.

Der Reichsminister der Justiz

Art. 1: Aufgeh. durch II. Teil Art. 1 Nr. 2 G v. 5. 3. 1953 I 33  
Art. 2: Aufzunchmen unter 361-3



**Verordnung  
über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe  
und verwandten Schuldverschreibungen**

404-12

Vom 7. Mai 1940

Reichsgesetzbl. I S. 756, verk. am 14. 5. 1940

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird verordnet: \*

§ 1 \*

(1) Zur Anlegung von Mündelgeld sind geeignet:

1. Schuldverschreibungen, welche von einer Hypothekenbank auf Grund des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind;
2. Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind oder auf welche dieses Gesetz Anwendung findet;
3. Schuldverschreibungen, welche von den in § 45 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Genossenschaften ausgegeben sind, sofern den Inhabern der Schuldverschreibungen ein Vorrecht nach § 17 des

Einleitungssatz: BGB 400-2  
§ 1: EGKO 311-2

Einführungsgesetzes zur Konkursordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 635) auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zusteht;

4. Schuldverschreibungen, welche von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 145, 156) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schuldverschreibungen, die auf ausländische Zahlungsmittel lauten.

§ 2 \*

Der *Reichsminister der Justiz* kann im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* Ausnahmen bestimmen. Die Bestimmung ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Sie wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Der Reichsminister der Justiz

§ 2: Bundesgesetzblatt an Stelle von Reichsgesetzblatt, vgl. § 4 G v. 30. 1. 1950 114-1

404-13

**Verordnung  
über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe**

**Vom 18. März 1941**

Reichsgesetzbl. I S. 156, verk. am 22. 3. 1941

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird verordnet: \*

**§ 1**

Schuldverschreibungen, die von einer Schiffspfandbriefbank auf Grund des Schiffsbankgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 583) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Einleitungssatz: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G über d. Sammlung d. Bundesrechts 114-2; BGB 400-2

**§ 2\***

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen vom 7. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 756) gelten entsprechend.

Der Reichsminister der Justiz

§ 2: V v. 7. 5. 1940 404-12

**405 Nebengesetze zum Erbrecht**

405-1

## Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen \*

Vom 31. Juli 1938

Reichsgesetzbl. I S. 973

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:\*

§ 51 \*

### Übergangsvorschriften

(1) Das Gesetz gilt nicht für Erbfälle, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben.

Überschrift: Das G ist mit Ausnahme d. § 51 durch II. Teil Art. 1 Nr. 6 G v. 5. 3. 1953 I 33 aufgehoben, gem. II. Teil Art. 5 sind an seine Stelle die entsprechenden Vorschriften des 5. Buches des BGB getreten

Einleitungssatz: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G über d. Sammlung d. Bundesrechts 114-2

§ 51 Abs. 1: Das G ist gem. § 50 Abs. 1 am 4. 8. 1938 in Kraft getreten

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Errichtung oder Aufhebung eines Testaments oder Erbvertrags wird nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stirbt.

(3) Bei Erbfällen, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignen, sind an die Gültigkeit eines Testaments keine höheren Anforderungen zu stellen, als nach diesem Gesetz für ein Testament der betreffenden Art zulässig ist, auch wenn das Testament vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet ist. Dies gilt entsprechend für Erbverträge.

Partielles Recht für Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein:

### 405-1 a **Verordnung** zur Durchführung des § 23 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen

Vom 12. Dezember 1946

Verordnungsbl. f. d. Brit. Zone 1947 S. 9

Gemäß § 52 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. 7. 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 973) wird mit Zustimmung der Militärregierung folgendes verordnet:

#### Artikel I \*

Für die Aufnahme eines Nottestaments gemäß § 23 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen ist auch der gemäß der deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) in der Fassung der Verordnung Nr. 21 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung, britisches Kontrollgebiet Nr. 7 S. 127) bestellte Hauptgemeindebeamte oder sein Vertreter zuständig.

Art. I: G über d. Errichtung von Testamenten u. Erbverträgen aufgeh. durch II. Teil Art. 1 Nr. 6 G v. 5. 3. 1953 I 33, § 23 gem. II. Teil Art. 5 G v. 5. 3. 1953 jetzt § 2249 BGB 400-2; deutsche Gemeindeordnung i. d. F. d. V Nr. 21 aufgeh. f. d. Land Nordrhein-Westfalen durch § 117 Buchst. a der Gemeindeordnung f. d. Land Nordrhein-Westfalen v. 28. 10. 1952 GS. NW. S. 167, f. d. Land Niedersachsen durch § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung v. 4. 3. 1955 Nieders. GVBl. Sb. I S. 126 u. § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Landkreisorde nung v. 31. 3. 1958 Nieders. GVBl. Sb. I S. 146, f. d. Land Schleswig-Holstein durch § 135 Abs. 1 der Gemeindeordnung f. Schleswig-Holstein v. 24. 1. 1950 GVBl. S. 25; f. Hamburg findet die deutsche Gemeindeordnung i. d. F. d. V Nr. 21 gem. § 124 Abs. 3 V Nr. 21 keine Anwendung

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1946 in Kraft.

Der Präsident des Zentral-Justizamts  
für die Britische Zone

Partielles Recht für das ehemalige Land  
Württemberg-Baden:

### 405-1 b **Gesetz Nr. 213** über die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen

Vom 5. März 1947

Regierungsbl. S. 28

#### Einziger Artikel

Für die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge ist in Nord-Württemberg auch der Bezirksnotar zuständig,

- a) vor dem sie errichtet sind, oder
- b) in dessen Bezirk der beurkundende Notar, der nicht Bezirksnotar ist, oder der ein Nottestament beurkundende Bürgermeister seinen Amtssitz hat, oder
- c) bei dem der Erblasser die Verwahrung eines eigenhändigen Testaments beantragt.

Partielles Recht für das ehemalige Land  
Württemberg-Hohenzollern:

**Rechtsanordnung 405-1 c**  
**über die Verwahrung von Testamenten**  
**und Erbverträgen**

**Vom 25. Juni 1946**

Amtsbl. S. 102

Das Direktorium hat am 25. Juni 1946 folgende  
Rechtsanordnung beschlossen:

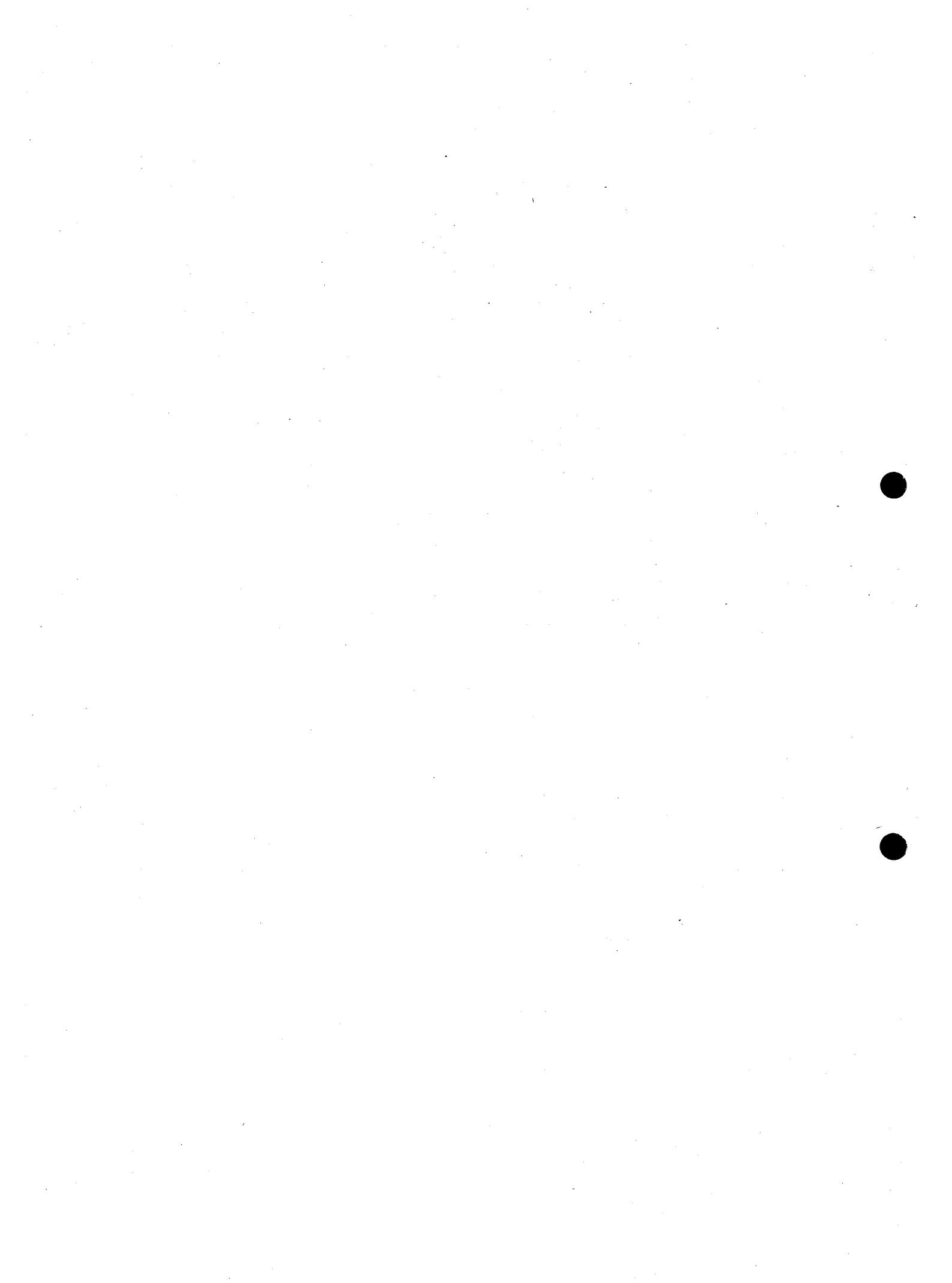
**Einziges Paragraph\***

(1) Die §§ 37 und 38 des Gesetzes über die Er-  
richtung von Testamenten und Erbverträgen vom  
31. Juli 1938 (RGBl. I S. 973) werden aufgehoben.

(2) An ihre Stelle tritt Artikel 93 des Württem-  
bergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen  
Gesetzbuch vom 29. Dezember 1931 (RegBl. S. 545).

Einziges Paragraph: G v. 31. 7. 1938 405-1

---



## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	Gesetzbl.	= Gesetzblatt
ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrats	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Abs.	= Absatz	GS.NW.	= Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen
Amtsbl.	= Amtsblatt	i. d. F.	= in der Fassung
Art.	= Artikel	KostO	= Kostenordnung
aufgeh.	= aufgehoben	KRG	= Kontrollratsgesetz
AV	= Ausführungsverordnung	Nieders. GVBl. Sb. I	= Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts
Bek.	= Bekanntmachung	Nr.	= Nummer
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	PStG	= Personenstandsgesetz
BRAGebO	= Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte	Regierungsbl.	= Regierungsblatt
Brit.	= Britische	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	S.	= Seite
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	u.	= und
d.	= der, die, das, des	ü.	= über
DV	= Durchführungsverordnung	V	= Verordnung
EGKO	= Einführungsgesetz zur Konkursordnung	v.	= vom
eingef.	= eingefügt	VBl. britZ	= Verordnungsblatt für die Britische Zone
f.	= für	verk.	= verkündet
FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Verordnungsbl.	= Verordnungsblatt
gem.	= gemäß	vgl.	= vergleiche
G	= Gesetz	WiGBl.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
GG	= Grundgesetz	ZPO	= Zivilprozeßordnung

Ordner (zwei Stück)

# für das Sachgebiet 2 -Verwaltung -

mit hellbraunem Kunststoff überzogen,  
Kompakt-Mechanik, Kantenschutz  
und Goldprägung auf dem Rücken.

Preis DM 6,- pro Ordner zuzüglich  
DM 1,- Versandgebühren (für beide Ordner)

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages  
auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128  
oder nach Bezahlung aufgrund einer Vorausrechnung.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin  
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07  
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages  
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung  
Preis dieser Ausgabe DM 1,44 zuzüglich Versandgebühren DM 0,20